

# **NUTZUNGSVEREINBARUNG**

---

zur Gewährleistungsmarke



## Präambel

Diese Nutzungsvereinbarung regelt ergänzend zur Satzung des Gewährleistungszeichens GreenCanteen – im Folgenden Satzung genannt – die Grundsätze zu dessen Nutzung zwischen

K&P Consulting GmbH

Schadowstraße 86-88

40212 Düsseldorf

- im Folgenden Siegelgeberin genannt –

und

dem Betreiber von gastronomischen Betrieben

- im Folgenden Antragsteller oder Siegelnutzer genannt.

Das Gewährleistungszeichen GreenCanteen ist eingetragen im Markenregister des Europäischen Patent- und Markenamtes unter der Nr. 018341081 als Gewährleistungsmarke – im Folgenden auch als Siegel bezeichnet. Die Grundsätze in der Satzung und dieser Nutzungsvereinbarung stellen sicher, dass die Nutzer der Produkte oder Dienstleistungen die Korrektheit der Prüfung verifizieren können.

In der Satzung werden

- Eigenschaften der von der Gewährleistungsmarke umfassten Waren und Dienstleistungen,
- Berücksichtigte Waren und Dienstleistungen,
- Bedingungen für die Nutzung der Gewährleistungsmarke,
- zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugten Personen,
- Überprüfung der Voraussetzungen der Benutzung der Gewährleistungsmarke,
- die Inhalte von Prüfzeichenbescheinigung und Prüfzeichenregister,
- die Überwachung zur Nutzung der Gewährleistungsmarke und die Sanktionsmöglichkeiten, sowie
- die Rechte und Pflichten bei Verletzungen der Gewährleistungsmarke geregelt.

Alle Unternehmen, die die Nutzung des GreenCanteen-Siegels beantragen, erklären sich mit der Satzung und dieser Nutzungsvereinbarung einverstanden.

## 1. Nutzungsrechte des GreenCanteen-Siegels

---

(1) Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Nutzung der Gewährleistungsmarke erfolgt durch ein Prüfverfahren. Das Prüfverfahren erfolgt durch die Siegelgeberin resp. von der Siegelgeberin dazu befähigte und beauftragte Personen, die über eine spezifische Qualifikation verfügen.

(2) Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich für die in der Prüfzeichenbescheinigung beschriebene eindeutig identifizierbare gastronomische Einrichtung und für den benannten Prüfumfang innerhalb der definierten Geltungsdauer.

(3) Mit dem Erteilen der Prüfzeichenbescheinigung verpflichtet sich der Siegelnutzer, die Grundlagen, die zur Erteilung der Prüfzeichenbescheinigung erforderlich und im Prüfumfang der Prüfzeichenbescheinigung festgehalten sind, für die Gültigkeitsdauer der Prüfzeichenbescheinigung aufrecht zu erhalten. Die Aufrechterhaltung der Parameter des Prüfumfanges wird der Siegelnutzer selbständig durch ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem sicherstellen.

(4) In den nächsten Jahren soll GreenCanteen kontinuierlich weiterentwickelt werden, indem die zugrundeliegenden Bewertungskriterien stetig mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und neuen technischen Lösungen abgeglichen werden. Entsprechend können der Kriterienkatalog und damit die Bewertungskriterien angepasst werden. Für den Siegelnutzer gilt der Kriterienkatalog, der bei der Erstprüfung gültig war, auch bei Überwachungs- und Änderungsprüfungen.

(5) Das Recht zur Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Verletzung der Gewährleistungsmarke steht allein der Siegelgeberin zu. Diese kann die Geltendmachung solcher Ansprüche nach freiem Ermessen in geeigneter Weise anderen Beteiligten übertragen. Die Siegelgeberin geht in angemessenen Umfang gegen Verletzungshandlungen vor, um zu verhindern, dass die Gewährleistungsmarke missbräuchlich in einer der Gewährleistungsmarkensatzung widersprechenden Weise benutzt wird.

(6) Der Siegelnutzer darf das Siegel in dem Zeitraum der Gültigkeit des Siegels mit eindeutiger Kennlichtmachung des zertifizierten Betriebes für Kommunikation, Auslobung

und Werbung verwenden. Die Siegelgeberin stellt dem Siegelnutzer entsprechende Dateien zur Verfügung. Der entsprechende Style-Guide ist unbedingt einzuhalten.

## 2. Prüfzeichenbescheinigung und GreenCanteen-Register

---

(1) Die Prüfzeichenbescheinigung bestätigt schriftlich die Erfüllung der für das Produkt geltenden und dem Prüfbericht zugrundeliegenden Prüfgrundlagen.

(2) Die Prüfzeichenbescheinigung wird allein durch Siegelgeberin ausgegeben. Sie enthält gemäß der Satzung folgende Mindestangaben:

- a) Prüfberichtsnummer
- b) Name und Adresse des Antragstellers
- c) Eindeutige Produktbezeichnung (Name der gastronomischen Einrichtung und Ort)
- d) Zuordnung der Klasse, für die die Eignung nachgewiesen wurde
- e) Datum und Gültigkeitsdauer der Prüfzeichenbescheinigung.

(3) Ein Muster der Prüfzeichenbescheinigung ist in der Anlage 1 zu dieser Nutzungsvereinbarung enthalten und ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

(4) Die Ausstellung der Prüfzeichenbescheinigung erfolgt, sobald die Rechnungen für die Prüfung und die Gebühren gemäß §2 Nutzungsentgelte beglichen sind.

(5) Sobald die Prüfzeichenbescheinigung ausgestellt ist erfolgt innerhalb einer Woche die Eintragung und Veröffentlichung im GreenCanteen-Register auf der Internetseite

**<https://www.greencateen.eu>**

Die Siegelgeberin wird dafür Sorge tragen, dass das GreenCanteen-Register öffentlich diskriminierungsfrei zugänglich ist.

### 3. Nutzungsentgelte

---

- (1) Für die Durchführung des Anmeldefahrens, die Prüfung der Prüfkriterien, die Ausstellung der Prüfzeichenbescheinigung, das Führen des Prüfzeichen-Registers und Aufwendungen zur Entwicklung und Verankerung von Prüfgrundlagen, die Verfolgung der Rechte und Pflichten der Siegelgeberin im Fall von Verletzungen der Gewährleistungsmarke erhebt die Siegelgeberin Nutzungsentgelte.
- (2) Die aktuelle Nutzungsentgeltliste ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Nutzungsentgelte richtet sich mit Antragseingang nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Nutzungsentgeltliste.
- (4) Die Nutzungsentgelte werden per Rechnung erhoben und sind ohne jeden Abzug mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (5) Als Rechnungsempfänger können neben dem Antragsteller auch bevollmächtigte Vertreter ausgewiesen werden.

### 4. Einverständniserklärung

---

- (1) Der Siegelnutzer erkennt mit seiner Unterschrift zum Antrag auf Erteilung des GreenCanteen-Prüfzeichens ausdrücklich die Nutzungsvereinbarung an.
- (2) Jegliche Verletzung der Nutzungsvereinbarung verpflichtet zum Schadensersatz und kann darüber hinaus rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- (3) Der Siegelnutzer stimmt einer Veröffentlichung der erfolgreichen Zertifizierung auf der Website des Siegels zu mit den Angaben zu
  - Prüfberichtsnummer
  - Name und Adresse des Siegelnutzers
  - Eindeutige Produktbezeichnung (Name der gastronomischen Einrichtung und Ort)
  - Zuordnung der Klasse, für die die Eignung nachgewiesen wurde
  - Datum und Gültigkeitsdauer der Prüfzeichenbescheinigung
  - Nennung des Wertes, mit dem der Nachweis über die Zertifikatwürdigkeit des Betriebes erlangt wurde
  - Status des Zertifikates als „gültig“ oder „erloschen“

## 5. Antragstellung

---

(1) Der Antragsteller erstellt einen Antrag auf Zertifizierung eines gastronomischen Betriebes als besonders nachhaltige Gastronomie und zum Tragen des Siegels GreenCanteen.

(2) Die Siegelgeberin prüft, ob die Voraussetzung für eine Zertifizierung formal möglich ist und gibt dem Antrag bei positivem Bescheid statt.

(3) Der Antragsteller bestätigt den Auftrag und akzeptiert die Nutzungsbedingungen.

(4) Nach erfolgter Antragstellung erhält der Antragsteller den aktuellen Kriterienkatalog für die Ermittlung der bereits erbrachten Nachhaltigkeitsmaßnahmen. Der Antragsteller beantwortet die Fragen und stellt den Auditoren aussagekräftige und nachvollziehbare Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung. Die Auditoren prüfen die Angaben zunächst anhand der Unterlagen.

(5) Sollten die Angaben den Anforderungen nicht entsprechen, so wird der Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt und erhält die Möglichkeit zur Nachbesserung. Der Zeitraum zwischen Antragstellung und finaler Einreichung der nachgebesserten vollständigen Unterlagen zur finalen Prüfung darf maximal 6 Monate betragen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt der Nachweis über eine ausreichende Qualifikation für die Erteilung des GreenCanteen-Zertifikates nicht erbracht worden sein, so gilt die Zertifizierung als fehlgeschlagen.

(6) Sollten die Angaben auf Basis der gemachten Angaben den Anforderungen für eine Zertifizierung entsprechen, so erfolgt eine finale Prüfung der Angaben in dem zu zertifizierenden Betrieb vor Ort. Diese Vor-Ort-Prüfung ist obligatorisch. Der antragstellende Betrieb hat dazu die Zugänglichkeit der Betriebsräumlichkeiten zu ermöglichen, die entsprechenden Unterlagen bereit zu halten und die Inaugenscheinnahme der zu prüfenden Bereiche zu organisieren. Für die Begehung ist zudem mindestens eine autorisierte Mitarbeitende zur Führung und Beantwortung der Fragen und gegebenenfalls weitere Verantwortliche der betreffenden Fachabteilungen zur Verfügung zu stellen. Die Vor-Ort Prüfung erfolgt an einem Tag. Sollte wegen Nichtprüfbarkeit eines Kriteriums ein weiterer Vor-Ort Termin notwendig sein, so ist der zusätzliche Aufwand der Siegelgeberin zu erstatten.

(7) Sollte die Überprüfung der schriftlichen Angaben durch die Überprüfung vor Ort bestätigt worden sein und die erreichte Punktzahl die Zertifizierungsvorgaben erfüllen, so

wird ein Prüfbericht durch die Siegelgeberin erstellt. Der Antragsteller bestätigt die in dem Prüfbericht dokumentierten Angaben durch eine Eigenerklärung.

(8) Sobald der Prüfbericht durch die Eigenerklärung bestätigt ist, wird die Prüfzeichenbescheinigung ausgestellt und dem Antragsteller übergeben.

## 6. Überwachungsprüfungen

---

(1) Änderungsprüfungen dienen der Kenntnisnahme von Prüfgrundlagen-konformen Änderungen in einer bereits geprüften gastronomischen Einrichtung. Bei Änderungsprüfungen wird geprüft, ob aufgrund einer relevanten Änderung eines Bewertungskriteriums die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates weiterhin vorliegen. Sollte das nicht der Fall sein, muss auf Antrag des Siegelnutzers eine neue Bestätigung vorgenommen werden, ansonsten erlischt das Nutzungsrecht.

(2) Zwei Monate vor Ablauf des Zertifikates wird der Siegelnutzer aufgefordert, die Angaben zu verifizieren. Der Siegelnutzer wird aufgefordert anzugeben, in welchen Kriterien sich seit der Zertifizierung oder der letzten Überwachungsprüfung Änderungen ergeben haben. Diese Angaben sind bis 14 Tage vor Ablauf des vorherigen einjährigen Zertifizierungszeitraumes an die Siegelgeberin zu senden.

Die Siegelgeberin analysiert die Änderungen und bestätigt, soweit zutreffend, die fortbestehende Gültigkeit des Zertifikates. Das Prüfzertifikat wird mit dem Hinweis der erfolgreich durchgeführten Überwachungsprüfung für das laufende Jahr erneut ausgestellt. Die aktuell erreichte Punktzahl wird ausgewiesen.

## 7. Änderungsprüfungen

---

(1) Änderungsprüfungen dienen der Kenntnisnahme von Prüfgrundlagen-konformen Änderungen in einer bereits geprüften gastronomischen Einrichtung. Bei Änderungsprüfungen wird geprüft, ob aufgrund einer relevanten Änderung eines Bewertungskriteriums die Voraussetzungen für die Eingruppierung weiterhin vorliegen.

(2) Eine Änderungsprüfung kann notwendig werden, wenn der zertifizierte Betrieb grundsätzliche Änderungen in seinem Betrieb vornimmt, die eine oder mehrere geprüfte Nachhaltigkeitskriterien betreffen und deren positive Bewertung im Rahmen der Erstzertifizierung durch die Änderung gefährdet werden sein könnte.

(3) Eine Änderungsprüfung kann aufgrund einer Anzeige der Veränderung durch den Siegelnutzer erfolgen oder aufgrund einer stichprobenartigen Überprüfung der Siegelgeberin. In letzterem Fall zeigen die Siegelgeberin eine anstehende Änderungsprüfung unter Benennung des Grundes an. Der Siegelnutzer unterstützt die Siegelgeberin entsprechend § 11 der Satzung.

(4) Die Änderungsprüfung erfolgt dann analog einer Überwachungsprüfung.

(5) Sollte aufgrund einer relevanten Änderung eines Bewertungskriteriums die Voraussetzungen für die Vergabe des Siegels nicht mehr erfüllt sein, so erhält der Siegelnutzer mit einer angemessenen Fristsetzung die Möglichkeit zur Nachbesserung, um weiterhin die Zertifizierungsbedingungen zu erfüllen. Werden die Zertifizierungsbedingungen innerhalb der Fristsetzung nicht wieder erreicht, erlischt das Nutzungsrecht entsprechend § 12 der Satzung.

## 8. Gemeinsame Kommunikation

---

(1) Die Siegelgeberin ergreift im Rahmen einer Kommunikationskampagne eine Vielzahl von Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, um nachhaltige Gastronomie in der Öffentlichkeit noch besser sichtbar zu machen. Die Siegelgeberin bindet die Siegelnutzer regelmäßig in diverse Formate ein.

(2) Die Siegelgeberin geht mit dem Siegelnutzer in den Austausch, um ihn in ihrer Kommunikation GreenCanteen zu unterstützen. So werden z.B. Kommunikationsmaterialien zu GreenCanteen zur Verfügung gestellt.

(3) Wo möglich, werden den Unternehmen Beteiligungen an öffentlichen Auftritten wie Messen, Panels und viele weiteren Veranstaltungen ermöglicht.

(4) Im Rahmen der Kommunikationskampagne gibt es ebenfalls Einbindungsmöglichkeiten in Medienkooperationen.

(5) Für den Austausch mit allen Unternehmen, die das Siegel GreenCanteen nutzen dürfen, wird ein Online-Plattform eingerichtet.

(6) Zudem finden Austauschformate statt, bei denen über die Kommunikationsaktivitäten berichtet wird. Hier werden auch konkrete Einbindungsmöglichkeiten vorgestellt.



## 9. Sonstiges

---

- (1) Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte abgetreten werden.
- (2) Die Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung können bei Bedarf angepasst werden. Dies ist ausschließlich durch schriftliche Mitteilung an den Siegelnutzer möglich. In diesem Fall erhält der Siegelnutzer das Recht von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten.
- (3) Mündliche Abreden oder Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Stillschweigende, anderweitige mündliche oder schriftliche Nebenabreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Nutzungsvereinbarung.
- (6) Bei mehrsprachigen Ausfertigungen gilt die deutsche Sprachfassung dieser Nutzungsvereinbarung.
- (7) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung ist Düsseldorf.

# Anlage 1 Beispiel Prüfzeichenbescheinigung



## Zertifizierungsurkunde

Die Prüfstelle der K&P Consulting GmbH bestätigt hiermit im Ergebnis der Zertifizierungsentscheidung, dass das nachfolgend genannte Restaurant des Zertifikatsinhabers

Name Unternehmen  
 Anschrift Unternehmen:  
 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land

am Standort in (Name Standort) die Anforderungen der Gewährleistungsmarkensatzung GreenCanteen (DPMA-Nr. XXX) sowie Anforderungen gemäß des GreenCanteen Kriterienkataloges entlang der gastronomischen Wertschöpfungskette erfüllt und die Aufrechterhaltung dieser Anforderungen überwacht wird.

Zertifizierter Standort der Gastronomie

Name Restaurant  
 Anschrift Restaurant:  
 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land

<b>Prüfgrundlagen</b>	<b>Satzung der GreenCanteen (Gewährleistungsmarke) mit Anlagen (XX) Zertifizierungsprogramm GreenCanteen (Version 1.0)</b>
Registernummer GreenCanteen	GC 2021 000X
Bemerkungen	Mit diesem Zertifikat kann die Zeichennutzung für das Metasiegel GreenCanteen erfolgen.
Prüfreferenz	Prüfbericht Nr. 2021-XXX vom XX.XX.2021
Zertifikats-ID/-Nummer	KP-GC-00X
<b>Datum der Ausstellung</b>	<b>XX.XX.2021</b> <b>Laufzeit bis</b> <b>XX.XX.2024</b>

---

Name Aussteller  
Position Aussteller

